

BUNDESGERICHTSHOF

2053 057

B E S C H L U S S

IV ZB 416/65

in der Entschädigungsanfrage

des Herrn Adolf A. [REDACTED],
M. [REDACTED] Israel, A. [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. F. [REDACTED],
[REDACTED].

gegen

den Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion M. [REDACTED],
A. [REDACTED], A. [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
hat unter Mitwirkung des Senatepräsidenten Ascher
und der Bundesrichter Recke, Knaß, Wilden und Dr. Graf

in der Sitzung vom 13. Mai 1966

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers
gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des 15. Zivilsenats (Entschädigungs-
senats) des Oberlandesgerichts München vom
24. Februar 1965 wird zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden
nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten
der Beschwerde trägt der Kläger.

Urteil

Der am 23. November 1901 geborene jüdische
Kläger wanderte im September 1938 aus Verfolgungsgrün-
den nach Palästina aus. Er leidet an Bronchial-Asthma,
Divertikulosis, Spondylosis lumbalis deformans mit
Bandscheibenschaden und arthralischer Kniegelenk-
veränderung sowie einem Ekzem im Aftergenitalbereich.

Die Entschädigungsbehörde hat den Antrag des
Klägers auf Entschädigung wegen Schadens an Körper
und Gesundheit durch Bescheid vom 10. Januar 1961
zurückgewiesen. Das Landgericht hat die Klage abge-
wiesen. Die Berufung ist erfolglos geblieben. Das
Berufungsgericht hat die Revision nicht zugelassen.

Mit der nach § 220 Abs. 1 BFG zulässigen sofortigen Beschwerde will der Kläger erreichen, daß die Revision vom Bundesgerichtshof zugelassen wird. Die Voraussetzungen, die nach § 219 Abs. 2 BFG gegeben sein müssen, wenn die Revision zugelassen werden soll, liegen jedoch nicht vor. Bei einer Zulassung der Revision hätte der Bundesgerichtshof nicht über eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden. Auch für die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung wäre eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs hier nicht von Bedeutung. Das Berufungsgericht ist auch nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs abgewichen.

Das Berufungsgericht ist aufgrund der Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Ullmann und der medizinischen Poliklinik der Universität München zu dem Ergebnis gekommen, daß die vom Kläger als verfolgungsbedingt geltend gemachten Leiden nicht mit Wahrscheinlichkeit durch die Verfolgung verursacht, mitverursacht oder verschlimmert werden sind. Ob dieses Gutachten zur Beurteilung des Entschädigungsanspruchs ausreicht, hatte der Berufungsrichter nach pflichtgemäßen Erwägungen zu entscheiden. Es ist eine Frage der dem Richter vorbehaltenen Sachwürdigung, ob sich ein Gericht dem Gutachten eines Sachverständigen anschließt und diesem Gutachten den Vorrang vor anderen ärztlichen Bescheinigungen gibt (BSH RsV 1961, 132 Nr. 29; 1964, 471 Nr. 39; 1965, 38 Nr. 32). Denn der Sachverständige hat die Aufgabe, das Wissen des Richters auf nicht



allgemein zugänglichen Gebieten zu ergänzen. Hat der Richter die Überzeugung gewonnen, daß ein ihm vorliegendes Gutachten diesen Zweck erfüllt, so kann er von der Anforderung weiterer Gutachten regelmäßig abgesehen. Das gilt auch dann, wenn die Ansichten eines Privatgutachters mit denjenigen des gerichtlichen Sachverständigen nicht übereinstimmen. Diese Stellung des Sachverständigen ergibt sich aus den §§ 144, 402 ff ZPO.

Die Zulassung der Revision ist auch nicht deshalb gerechtfertigt, weil die Sachverständigen angenommen haben, das Bronchial-Asthma beruhe neben dem Nikotinabusus und einer tuberkulösen Affektion auch auf Umwelteinflüssen. Zwar sagt das Gutachten der medizinischen Klinik, wenn der Kläger in Deutschland geblieben wäre, wäre vermutlich das Asthma nicht durch die Umweltfaktoren ausgelöst worden, mit denen der Kläger in Israel in Berührung gekommen sei. Zugleich wird aber gesagt, es liege keinerlei Befund vor, den zu entnehmen sei, daß der Kläger auf besonders in Israel vorkommende Allergene reagierte. Er reagiere vielmehr auch auf ubiquitär vorkommende Substanzen. Damit ist festgestellt, daß die als Verursachung des Leidens neben anderen Ursachen in Betracht kommende Allergie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Deutschland aufgetreten wäre, wenn sie hier auch auf anderen Allergenen beruht hätte. Das Berufungsgericht zieht also entgegen der Auffassung der Beschwerde nicht eine bloße Möglichkeit, daß der Kläger auch in Deutschland an denselben Leiden erkrankt wäre, zur Verneinung der Wahrschein-

lichkeit einer verfolgungsbedingten Verurachung
heran, sondern sagt, es liege kein Anhaltspunkt
vor, daß der Kläger in Deutschland nicht erkrankt
würde. Deshalb konnte das Berufungsgericht ohne
Rechtsverstoß annehmen, es sei nicht wahrscheinlich,
daß die Krankheit des Klägers gerade auf seiner
verfolgungsbedingten Auswanderung beruht.

Zusätzlich des Aftergentilakessens sagt
das Berufungsgericht, der Zusammenhang mit der
Verfolgung sei zwar indirekt gegeben. Wie diese
Feststellung rechtlich zu beurteilen ist, braucht
indessen nicht entschieden zu werden, denn es ist
festgestellt, daß der Kläger durch diese Kranken-
kung nur ganz unerheblich geschädigt worden ist
(§ 320 Abs. 1 Satz 1 BGB).

Aus diesen Gründen muß die sofortige
Beschwerde mit der Kostenfolge der §§ 225 Abs. 1
BEG, 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Acher

Maß